

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

69. Jahrgang. Bern, den 31. Oktober 1917. Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einzelnachnahmegebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

795

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Luzern für die Fortsetzung der Korrektionsarbeiten an der Kleinen Emme und ihren Zuflüssen.

(Vom 27. Oktober 1917.)

I.

Unterm 21. Februar 1917 hat die Regierung des Kantons Luzern folgendes Schreiben an den Bundesrat gerichtet:

„Durch Beschluss vom 7. Oktober 1905 haben die eidgenössischen Räte an das Korrektionsunternehmen der Kleinen Emme unserem Kanton eine Subvention von 50 % bewilligt. Das Maximum ist auf Fr. 800,000 gleich der Hälfte der Voranschlags-summe von Fr. 1,600,000 festgesetzt worden. Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen, dass die damals in Aussicht genommenen Arbeiten mit einigen durch das eidgenössische Oberbauinspektorat genehmigten Abänderungen zur Ausführung gekommen sind, und dass wir unter heutigem Datum dem eidgenössischen Oberbauinspektorat die Schlussrechnung zur Genehmigung eingesandt haben.

Das ausgedehnte und schwierige Verbesserungswerk hat nicht geringe Erfolge zu verzeichnen. Durch die rechtzeitige Verbauung konnte die landwirtschaftliche Produktion in einem

ausgedehnten Ufergebiete ermöglicht und in bedeutendem Masse gesteigert werden, was bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen von den betreffenden Liegenschaftsbesitzern als eine Wohltat empfunden wird.

Die durch die Korrektion gemachten Erfahrungen und erzielten Vorteile haben die interessierten Kreise veranlasst, ernstlich die Frage der Weiterführung des Korrektionswerkes zu prüfen. Es hat sich ergeben, dass in verhältnismässig kurzer Zeit an der Emme noch mehr als für eine halbe Million Franken produktives Gebiet der Landwirtschaft erschlossen werden kann. Dagegen zeigt sich aber auch die Notwendigkeit, schon vorhandenen Kulturboden, sowie wichtige Verkehrswege und industrielle Anlagen durch Fortsetzung des begonnenen Unternehmens zu schützen. Im Jahr 1912 wurden im Talboden von Littau zirka 100 Jucharten schönen Mattlandes gerade während der Heuernte überschwemmt. Die Gefahr ist dort noch nicht vollständig gehoben. An vielen andern Stellen drohen ebenfalls grosse Verheerungen, welche bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen noch viel nachteiligere Folgen hätten als früher.

Wir haben daher, geleitet durch diese Erwägungen, schon längst ein neues Projekt aufgestellt. Der Umstand, dass unser technisches Personal zeitweise im Militärdienst sich befindet, hat die Fertigstellung desselben verzögert und es nicht ermöglicht, dass wir Ihnen das Projekt jetzt schon unterbreiten können. Da wir aber im gegenwärtigen Baustadium die günstigen Witterungsverhältnisse ausnützen müssen, gestatten wir uns, bei Ihnen um die Ermächtigung zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten auf Rechnung des demnächst einzureichenden Ergänzungsprojektes einzukommen. Es handelt sich ausschliesslich um Schutzbauten, für welche das Projekt durch das eidgenössische Oberbauinspektorat genehmigt ist und die bisher an der Subvention partizipierten. Das fertige Projekt werden wir noch im Laufe des Monats April zur Subventionierung einreichen.“

Die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der dringendsten Schutzbauten wurde dem Kanton Luzern unter den üblichen Bedingungen erteilt, und sind diese Arbeiten bereits im Gange.

Unterm 13. August 1917 hat dann die Regierung des Kantons Luzern das in ihrem Schreiben vom 21. Februar gleichen Jahres angekündigte Korrektionsprojekt der Kleinen Emme eingesandt und dabei das Gesuch erneuert für Auswirkung einer möglichst hohen Subvention bei den eidgenössischen Räten besorgt zu sein. Der Voranschlag für die dritte Bauperiode vom Jahre 1917 bis

1927, auf die sich das neue Subventionsgesuch bezieht, ist von der Regierung nachträglich noch auf zwei Millionen Franken erhöht worden, um ihn mit den heutigen Preisverhältnissen in Einklang zu bringen.

Einen Bericht über die forstlichen Verhältnisse im Einzugsgebiete hat die Regierung unterm 3. Oktober gleichen Jahres eingesandt.

II.

Wie dem Schreiben der Regierung des Kantons Luzern zu entnehmen ist, enthält die gegenwärtige Vorlage nur die Fortsetzung schon begonnener Korrekturen.

Im Jahre 1880 wurde der erste Bundesbeitrag an Uferschutzbauten bei Flüfli bewilligt; solche bauten sich in ununterbrochener Reihenfolge auf dem ganzen Lauf der Kleinen Emme bis nach Littau hinunter.

In dieser ersten Bauperiode 1880—1905 wurden Arbeiten im Betrage von Fr. 950,000 erstellt und hierfür Fr. 408,440 Bundesbeitrag ausbezahlt.

Mit dem Bundesbeschlusse vom 7. Oktober 1905, gemäss welchem dem Kanton Luzern an die zu Fr. 1,600,000 veranschlagten Bauten ein Bundesbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 800,000 bewilligt wurde, beginnt die zweite Bauperiode. Die begonnenen Korrekturen wurden ausgebaut und neue Uferversicherungen erstellt. Mit Ende 1916 waren aber die Mittel erschöpft.

Von 1880—1916 sind im ganzen 28,310 Meter Uferlänge verbaut worden, mit einem Kostenaufwande von Fr. 2,550,000, was zirka Fr. 90 per laufenden Meter Uferlänge ausmacht. Noch ist aber dem anliegenden Gelände die erforderliche Sicherheit nicht gegeben, die Regierung lässt daher neue vollständige Studien machen, und zwar für den ganzen Flusslauf von oberhalb dem Zusammenlaufe von Rotbach, Kleine Emme und Hohwäldli-bach. Die Kosten hierfür sind gemäss eingesandtem Voranschlage auf Fr. 5,200,000 angesetzt, wobei noch, in Voraussicht steigender Arbeitslöhne und Materialpreise, 20 % hinzugefügt werden, so dass die Totalsumme Fr. 6,000,000 beträgt. Die Gesamtuferlänge der Kleinen Emme, nach Abzug der 1,8 km langen Lamm-schlucht, beträgt 80,400 Meter; hiervon 28,310 Meter als schon verbaut abgezogen, verbleiben 52,090 Meter, sodass der Längen-meter auf zirka Fr. 115 zu stehen käme.

III.

In Anbetracht der ausserordentlich hohen Kostensumme und der Notwendigkeit, die Arbeiten auf eine lange Zeitdauer zu verteilen, hat sich die Regierung entschlossen, ein reduziertes Projekt ausarbeiten zu lassen, welches die dringendsten und für den Landschafts vorteilhaftesten Bauten enthält.

Dasselbe sieht, nebst Ergänzungsarbeiten an den schon in Ausführung begriffenen Werken, neue Parallelwerke auf einer Uferlänge von 6712 m vor, ferner Dammanlagen auf 1375 m Länge, Sperren im Rotbach und in der Entlen, den Neubau zweier Brücken, sowie verschiedene andere kleinere Bauten.

Der Kostenvoranschlag stellt sich demnach wie folgt:

1. Ergänzungsarbeiten an bereits genehmigten Projekten (einschliesslich Korrekstionsstrecken)	Fr.	547,240
2. Parallelwerke auf einer Uferlänge von 6712 m	"	672,411
3. Hochwasserdämme 1375 m lang	"	31,335
4. Sohlversicherungen und zwei Sperren (im Rotbach und in der Entlen)	"	94,516
5. Eindämmungen im Rotbach und im Rümli	"	26,700
6. Erstellung zweier neuer Brücken (Landbrücke und Zinggenbrücke)	"	45,000
7. Projektierung und Banleitung	"	42,518
8. Unvorhergesehenes zirka 10 %/o	"	146,280
		<hr/>
	Fr.	1,600,000

Mehrkosten infolge Erhöhung der Arbeitslöhne und Materialpreise 25 %/o	"	490,000
--	---	---------

Total	Fr.	2,000,000
-------	-----	-----------

IV.

Zum Zurückhalten der Geschiebe des Kragen- und Rotbaches soll oberhalb dem Zusammenfluss dieser Bäche mit der Kleinen Emme eine breite und hohe Sperre erstellt und durch den dortigen Schuttkegel bis zur unterhalb befindlichen Überfallwehr ein Kanal gegraben werden.

Um eine stets fortschreitende Vertiefung des Flussbettes zwischen Flühli-Dorf und der Lammschlucht zu verhindern, sind daselbst Sohlversicherungen vorgesehen und da, wo noch provisorische Traversen und Leitwerke vorhanden sind, ist deren Umbau in Stein in Aussicht genommen. Auch wäre der unterste Teil des Steinibaches einzudämmen.

Unterhalb der Lammschlucht ist behufs Erzeugung einer Vertiefung im hochgelegenen Flussbette eine beidseitige Einwahrung projektiert.

Auf die Strecke zwischen Schüpfheim und Hasle fallen die bedeutendsten Bauten der ganzen Vorlage, nämlich die beidseitigen Einwahrungen von unterhalb der Rohrbrücke bis zum Wessbach, sowie der sog. Zinggendurchstich, nebst der Erstellung einer Brücke über das neue Flussbett. Zum Schutz der Liegenschaft Emmenschachen und bei Franzweidli sollen Hochwasserdämme erstellt werden, ebenso bei Maderslehn und Sandmättli.

In der Entlen ist zum Zurückhalten der Geschiebe eine feste, auf Fels fundierte Sperrung vorgesehen.

Oberhalb der Brücke von Wohlhusen wird am linken Ufer die Leitwerklinie vervollständigt und am rechten Ufer unterhalb der Eisenbahnbrücke die Erstellung eines Stückes Hochwasserdamms in Aussicht genommen.

Bei Werthenstein sind ebenfalls wichtige Bauten auszuführen, nämlich die Verbauung der dortigen scharfen Kurve und die Vervollständigung von Uferdeckwerken.

Zwischen der Einigenbrücke und der Schachenhausbrücke bei Malters soll eine vollständige Einwahrung des Flusslaufes auf ca. 2 km Länge durchgeführt werden, welche Arbeiten zu den grössten der gegenwärtigen Vorlage zählen.

Nebst kleineren Bauten zwischen der Blatten- und Thorenbergbrücke sind endlich noch Ergänzungsarbeiten längs dem Littauer-Schachenwald und in der scharfen Kurve gegenüber dem Rotenwald, sowie endlich oberhalb der Emmenbrücke vorgesehen.

V.

Was die Typen für die neuen Wuhrbauten anbelangt, so sind bei Aufstellung derselben die im Verlaufe der vielen Baujahre gemachten Erfahrungen vollauf berücksichtigt worden. Ausser in Konvexen sollen Ufermauern vermieden werden; vielmehr sind Profile anzuwenden, an welchen der Böschungsfuss möglichst flach verläuft. Dieser muss sorgfältig und stark ausgebildet werden, was am besten durch Unterbetonierung desselben, unter Vermeidung von Holz über Niederwasser und Ausschluss von Trockenmauerwerk, erreicht wird. Die Fundation soll womöglich unter den Geschiebestrom bis auf die feste Emmenschle hinuntergetrieben und die Höhe des Uferschutzes bis über Hochwasser hinauf angenommen werden.

Der Voranschlag dieser neuen Korrektionsstypen bewegt sich zwischen Fr. 60 und Fr. 85 per laufenden Meter Uferlänge, ohne die erforderlichen Erdarbeiten.

Für Sohlenversicherungen ist die Kastenform beibehalten worden, welche Bauart sich bis jetzt gut bewährt hat und auch wesentliche Unterwaschungen aushält. Sperren von über 4 m Höhe werden nur in Aussicht genommen, wenn sie auf Felsen fundiert werden können, und in diesem Falle werden sie als liegendes Gewölbe in Bruchstein oder Betonmauerwerk ausgebildet.

VI.

Indem die gegenwärtige, sehr sorgfältig ausgearbeitete Vorlage in stetem Zusammenarbeiten mit dem schweizerischen Oberbauinspektorat entstanden ist, hat dasselbe diesbezüglich keine grundsätzlichen Bemerkungen hinzuzufügen, immerhin wäre darauf aufmerksam zu machen, dass für die Sperren im Rotbach und in der Entlen noch Ausführungspläne aufgestellt werden müssen und dass die Kostenvoranschläge hierfür zu niedrig gehalten sind.

Dann ist noch die ganz besondere Wichtigkeit des sogenannten Zinggendurchstiches zu betonen. Bei der tiefen Lage des umliegenden Landes und der fortschreitenden Erhöhung des Flussbettes ist eine Eintiefung desselben dringend geboten. Dieselbe kann aber nur durch einen Durchstich mit zweckdienlicher Einwührung erreicht werden, indem die Erfahrung zeigt, dass die Verbauung einer scharfen Kurve, wie solche bei der gegenwärtigen Zinggenbrücke vorhanden ist, keinen merklichen Einfluss auf die Eintiefung des Flussbettes oberhalb der Kurve ausüben kann; eine solche ist nur aus einer wesentlichen Abkürzung des Flusslaufes zu erwarten. Die Ausführung dieses Durchstiches ist schon in einem Berichte der Baukommission an den Kleinen Rat vom 8. Hornung 1838 empfohlen worden, aber stets am Widerstande der Anwänder gescheitert. Das schweizerische Oberbauinspektorat ist aber überzeugt, dass nur durch die Verkürzung des Flusslaufes, also durch die Ausführung dieses Durchstiches, ein befriedigender Zustand geschaffen werden kann und empfiehlt daher dessen baldigste Erstellung aufs dringendste.

Was den Kostenvoranschlag anbelangt, so ist derselbe, den bisherigen Erfahrungen gemäss, so sorgfältig als möglich ausgearbeitet worden; es ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkte unmöglich einen solchen auf Jahre hinaus aufzustellen, indem die Material- und Arbeiterpreise zu unsicher sind und zu sehr wechseln; man wird eben so ökonomisch als möglich bauen und mit

dem bewilligten Kredit Jahr für Jahr die notwendigsten und zweckentsprechendsten Arbeiten ausführen.

VII.

Was die forstlichen Verhältnisse anbelangt, so hat das kantonale Forstamt des Kantons Luzern, gemäss Kreisschreiben vom 27. Februar 1917, den erforderlichen Bericht über die forstlichen Zustände im Gebiete der Kleinen Emme abgegeben. Dieser Bericht wurde von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei geprüft und diese Verwaltung hat an die Ausrichtung einer Subvention folgende forstliche Bedingungen aufgestellt:

Mit der Annahme der Subvention verpflichtet sich der Kanton Luzern im obern Einzugsgebiet der Kleinen Emme und in den Einzugsgebieten deren sukzessive zu verbauenden Seitenbäche diejenigen Verbauungen, Aufforstungen und anderweitigen forstlichen Massnahmen auszuführen, welche erforderlich sind, um die Beruhigung der angegriffenen Hänge und die Verminderung der Geschiebsführung zu bewirken, sowie die Bewaldung daselbst zu ergänzen und zu vermehren.

Dem schweizerischen Bundesrat ist im Laufe des Jahres 1918 ein diesbezügliches Projekt für das obere Einzugsgebiet der Kleinen Emme einzusenden und für die Seitenbäche jeweiligen gleichzeitig mit der Vorlage der bezüglichen Verbauungsprojekte.

VIII.

Im Jahre 1905 wurde dem Kanton Luzern an die Ausführung der Korrekionsarbeiten an der Kleinen Emme auf dieser Flussstrecke ein Beitrag von 50 % der wirklichen Kosten zugesichert. In Anbetracht der Finanzlage des Bundes beantragen wir, das Beitragsverhältnis auf 45 % zu reduzieren. Einen geringern Prozentsatz anzusetzen, müssen wir mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der in Frage kommenden Gemeinden als unzulässig bezeichnen, es wäre dies gleichbedeutend mit einer Verunmöglichung der in Aussicht genommenen Bauten.

Die Gemeinde Flühli ist durch die bisher ausgeführten Bauten aufs äusserste belastet und kaum mehr imstande, irgend etwas zu leisten, die Gemeinde Wolhusen hat durch die schweren Gewitter im Monat August ausserordentlichen Schaden erlitten und muss für Räumungsarbeiten, sowie für neue Verbauungs- und Korrekionsarbeiten noch viel ausgeben. Aber auch die übrigen

Gemeinden längs der Kleinen Emme sind nicht sehr wohlhabend und werden durch die Korrektionsbauten auch schwer belastet.

Da die vorgesehenen Bauten die Fortsetzung schon begonnener Korrektionsarbeiten an der Kleinen Emme sind und die weitere Sicherstellung des umliegenden Geländes, nebst Eisenbahn und Strassen, dringend wünschbar ist, so besteht wohl kein Zweifel, dass vorliegendem Subventionsgesuche, wie dem vorhergehenden, auf Grund des Wasserbaupolizeigesetzes entsprochen werden kann.

Für die Bauausführung werden 10 Jahre in Aussicht genommen, so dass der jährliche Höchstbetrag auf Fr. 90,000 angesetzt werden müsste.

Somit erlauben wir uns, den eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. Oktober 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Luzern
für die Fortsetzung der Korrekionsarbeiten an der
Kleinen Emme und ihren Zuflüssen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

zweier Schreiben der Regierung von Luzern vom 21. Februar
und 13. August 1917,
einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1917 auf
Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei vom
22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Dem Kanton Luzern wird für die Fortsetzung der
Korrekionsarbeiten an der Kleinen Emme und ihren Zuflüssen
ein Bundesbeitrag von 45 % der wirklichen Kosten zugesichert,
bis höchstens Fr. 900,000 als 45 % der Voranschlagssumme von
Fr. 2,000,000.

Art. 2. Für die Ausführung dieser Arbeiten werden zehn
Jahre eingeräumt, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung
(Art. 8) an gerechnet.

Art. 3. Die Ausbezahlung dieses Bundesbeitrages erfolgt im
Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäss den von der
Kantonsregierung eingesandten und vom schweizerischen Ober-
bauinspektorat geprüften Kostenausweises; der jährliche Höchst-
betrag ist zu Fr. 90,000 festgesetzt. Die erste Anzahlung findet
im Jahre 1919 statt.

Art. 4. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berück-
sichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Enteignungen
und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten des Ausführungs-
projektes und des Kostenvoranschlages, ferner die Aufnahme des
Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgend-
welche andere Vorverhandlungen die Funktionen von Behörden,

Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 5. Dem schweizerischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Der Kanton Luzern verpflichtet sich, im obern Einzugsgebiet der Kleinen Emme und in den Einzugsgebieten deren sukzessive zu verbauenden Seitenbäche diejenigen Verbauungen, Aufforstungen und anderweitigen forstlichen Massnahmen auszuführen, welche erforderlich sind, um die Beruhigung der angegriffenen Hänge und die Verminderung der Geschiebsführung zu bewirken, sowie die Bewaldung dasselbst zu ergänzen und zu vermehren.

Dem schweizerischen Bundesrat ist im Laufe des Jahres 1918 ein diesbezügliches Projekt für das obere Einzugsgebiet der Kleinen Emme einzusenden und für die Seitenbäche jeweiligen gleichzeitig mit der Vorlage der bezüglichen Verbauungsprojekte.

Art. 7. Die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise werden vom schweizerischen Oberbauinspektorat kontrolliert. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten genannter Amtsstelle die nötige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 8. Es wird dem Kanton Luzern eine Frist von einem Jahre gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Durch die Annahmeerklärung verpflichtet sich der Kanton Luzern zur Durchführung der im Projekt vorgesehenen Bauten innert der vorgesehenen Frist von zehn Jahren.

Art. 9. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Luzern zu besorgen und vom schweizerischen Oberbauinspektorat zu überwachen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Luzern für die Fortsetzung der Korrekionsarbeiten an der Kleinen Emme und ihren Zuflüssen. (Vom 27. Oktober 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	795
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1917
Date	
Data	
Seite	355-364
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 527

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.